

# IHR MITGLIEDSBEITRAG

## FÜR IHRE PFLEGEKAMMER – IHRE PFLEGEKAMMER FÜR SIE!

Ihre Mitgliedschaft bei der Pflegekammer Niedersachsen ist mit einem Mitgliedsbeitrag verbunden.

Unter den Mitgliedern werden die Mitgliedsbeiträge häufig kontrovers diskutiert. Hierbei kursieren oft falsche Informationen oder es gibt offene Fragen:

- Warum muss ich eigentlich Kammerbeiträge bezahlen?
- Was macht die Pflegekammer mit meinem Geld?
- Wie berechnet sich mein Mitgliedsbeitrag?  
Was muss ich tun?

Mit sicheren Informationen aus erster Hand können Sie sich besser eine eigene Meinung bilden: Dieser Flyer wird viele offene Fragen beantworten und mögliche Unsicherheiten zu den Mitgliedsbeiträgen nehmen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, zögern Sie bitte nicht und rufen Sie uns an. Oder besuchen Sie unsere Website [www.pflegekammer-nds.de/mitgliedsbeitrag](http://www.pflegekammer-nds.de/mitgliedsbeitrag)

## WARUM MUSS ICH EIGENTLICH KAMMERBEITRÄGE BEZAHLEN?



Die Pflegekammer Niedersachsen nimmt die gemeinsamen beruflichen Belange der Pflegefachberufe im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Aufgaben der Pflegekammer Niedersachsen sind in §§ 9 bis 11 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) gesetzlich verankert.

Die Finanzierung über Mitgliedsbeiträge ist notwendig, um die Unabhängigkeit der Kammer von Politik und Wirtschaft zu gewährleisten. Dahinter steckt ein einfaches Prinzip:

**WER BEZAHLT, DER WILL UND SOLL AUCH MITREDEN UND ENTSCHEIDEN.**

Die Pflegekammer ist Vertretung, Ideenschmiede und Gestalterin der Pflege der Zukunft. Sie trägt entscheidend zur Sicherstellung der zukünftigen professionellen pflegerischen Versorgung der Bevölkerung bei. Die vielfältigen Aufgaben sind nicht allein durch die gewählten Mitglieder der Kammerversammlung im Ehrenamt zu bewältigen.

Die Geschäftsstelle mit ihren angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt die Arbeit der Kammerversammlung und setzt deren Beschlüsse um.

**Die Mitgliedsbeiträge finden u. a. Verwendung für**

- die telefonische Beratung und persönliche Betreuung der Mitglieder.

**DER INDIVIDUELLE BEITRAG IST VOM EINKOMMEN ABHÄNGIG UND IST STEUERLICH ABSETZBAR.**

**Das Wichtigste auf einem Blick:**

- Individuelle Beitragshöhe von 0,4 Prozent der Jahreseinkünfte bei Einreichung einer Selbsteinstufung.
- Bemessungsgrundlage sind die Jahreseinkünfte aus der Berufsausübung des vorletzten Kalenderjahrs.

**Über die Zukunft der Pflege in Niedersachsen entscheiden keine Berufsfremden, sondern die Pflegefachpersonen selbst!**

Das zeigt sich auch bei den Beiträgen:

1. Durch Landesrecht ist in § 8 PflegeKG geregelt, dass die Pflegekammer Niedersachsen KdöR für die Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erhebt.
2. Über die Beitragshöhe, den Erhebungszeitraum oder die Zahlungsmöglichkeiten entscheiden die professionell Pflegenden durch die Kammerversammlung selber.

Die Details regelt die Beitragsordnung, die Sie auf unserer Internetseite finden:

[www.pflegekammer-nds.de](http://www.pflegekammer-nds.de)

## WAS MACHT DIE PFLEGEKAMMER MIT MEINEM MITGLIEDSBEITRAG?

- den laufenden Betrieb der Geschäftsstelle in Hannover, z.B. Miete für die Räumlichkeiten, Büromaterial und Versicherungen. Übrigens: Die Kammer besitzt keine Dienstwagen.
- für Aufwands- und Fahrtkostenentschädigungen der ehrenamtlichen Mitglieder der Kammerversammlung.
- die Zahlung der Gehälter der hauptamtlichen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Eine Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L).
- die Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Veranstaltungen, Informationsflyer, Internetseite).
- die Mitgliederverwaltung.
- die Durchführung der Wahlen zur Kammerversammlung.

## WIE BERECHNET SICH MEIN MITGLIEDSBEITRAG? WAS MUSS ICH TUN?



- Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge zählen nicht zu den steuerpflichtigen Jahreseinkünften und sind nicht beitragsrelevant.
- Höchstbetrag von 280 € pro Jahr.
- Für 2018 wird nur der halbe Jahresbeitrag erhoben (140 €).
- Erhebung als Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr.
- Ratenzahlung ab Beitragsjahr 2019 auf Antrag möglich (z. B. quartalsweise oder halbjährlich).



## DIE ERHEBUNG DER BEITRÄGE ERFOLGT IN ZWEI SCHRITTEN

### SCHRITT 1:

Einmal im Jahr versendet die Pflegekammer Niedersachsen an jedes Mitglied einen sogenannten Regelbescheid. Dieser geht von Jahreseinkünften von 70.000 € und damit dem Höchstbeitrag von 280 € aus.

### SCHRITT 2:

Um nicht den Höchstbetrag zu zahlen, müssen die Mitglieder der Pflegekammer Niedersachsen ihr tatsächliches Einkommen durch eine Selbsteinstufung mitteilen.

Der Nachweis durch einen Einkommenssteuerbescheid o.ä. ist grundsätzlich nicht erforderlich.

## DIE BERECHNUNGS- GRUNDLAGE FÜR DIE HÖHE MEINES BEITRAGS

Mitglieder mit Jahreseinkünften aus der Berufsausübung unter 5.400,01 €, z. B. aus einer geringfügigen Beschäftigung, müssen **keine Beiträge** bezahlen. Härtefallregelungen sind auf Antrag möglich. Verändert sich Ihr Gehalt im Laufe eines Kalenderjahres stark, lässt sich Ihr Beitrag auf Antrag anpassen.

Die **Selbsteinstufung** kann durch Stichproben überprüft werden.

Großbuchstaben (S, M, F)	EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.	25.932	00
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	2.751	18
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.	150	25
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	148	50
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre		

Berechnungsgrundlage bilden die Jahreseinkünfte aus der Berufsausübung des vorletzten Kalenderjahres.

Die Angaben finden Sie auf Ihrem Einkommenssteuerbescheid oder der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung. Anhand der Selbsteinstufung berechnet die Kammer den individuellen Jahresbeitrag.

Die fällige Summe wird dem Mitglied durch einen neuen Beitragsbescheid mitgeteilt. Zu zahlen ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach Versand des Bescheides.

Eine Zahlung des Jahresbeitrages wird zukünftig auch in Raten möglich sein. Hierfür wird ein SEPA-Lastschriftmandat benötigt.

Als Nachweis gilt eine Kopie des **Einkommenssteuerbescheids** (Summe der Einkünfte) oder der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung.

Entspricht die getätigte Selbsteinstufung nicht der Wahrheit, so wird für das Kalenderjahr der Höchstbetrag fällig.

Die markierte Zahl auf dieser beispielhaften elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist entscheidend: Nach dieser Summe bemisst sich der Mitgliedsbeitrag bei der Pflegekammer Niedersachsen. Bitte geben Sie diesen Betrag in Ihrer Selbsteinstufung an.

### Beispielrechnung anhand dieser Abbildung:

Der Bruttoarbeitslohn liegt hier bei 25.932 €.

Abzüglich der Werbungskosten (pauschal 1.000 €) handelt es sich demnach um Jahreseinkünfte in einer Höhe von 24.932 €.

**0,4% von 24.932 € sind 99,73 €.**

Da der Beitrag auf ganze Zahlen gerundet wird, liegt der **Jahresbeitrag in diesem Beispiel bei 100 €.**

Für 2018 wird nur der halbe Jahresbeitrag fällig. Er beläuft sich in diesem Fall also auf 50 €.

Selbstverständlich können Sie auch die Einkünfte aus Ihrem Einkommenssteuerbescheid als Grundlage nehmen.



## IHR MITGLIEDSBEITRAG

FÜR IHRE PFLEGEKAMMER – IHRE PFLEGEKAMMER FÜR SIE!

Weiterführende Informationen finden Sie unter [www.pflegekammer-nds.de/mitgliedsbeitrag](http://www.pflegekammer-nds.de/mitgliedsbeitrag) sowie in unseren Newslettern und weiteren schriftlichen Informationen.

Wenn Sie noch Fragen haben, schreiben Sie uns eine E-Mail an [info@pflegekammer-nds.de](mailto:info@pflegekammer-nds.de) oder rufen Sie uns an unter **0511 / 920 930 - 0**

PFLEGEKAMMER NIEDERSACHSEN KdöR  
Geschäftsstelle  
Marienstraße 3 // 30171 Hannover  
[info@pflegekammer-nds.de](mailto:info@pflegekammer-nds.de)  
Telefon: 0511 / 920 930-0  
Telefax: 0511 / 920 930-949

[www.pflegekammer-nds.de](http://www.pflegekammer-nds.de)